

Kurzbeschreibung pauschaliertes Leistungsentgelt Paul

Die **Leistungsverpflichtung** für sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII gilt bis zur Erreichung der Ziele lt. erster Hilfeplanung, und zwar über insgesamt 36 Monate, davon 6-24 Monate Aktivphase und Nachhaltigkeitsphase

- Die Fallpauschale gilt für die gesamte Falldauer, d.h. 36 Monate
- Die Höhe der Fallpauschale wird jährlich festgelegt. Sie gilt ab Leistungsbeginn für die gesamte Falldauer.
- 4 Abschlagsweise Entgeltzahlungen erfolgen nach Rechnungstellung max. 3000 € pro Quartal ab Leistungsbeginn bis zu einer Höhe von 12.000 €
- Die 5. Pauschale erfolgt nach Beendigung Aktivphase mit Rechnungstellung
- Abschlussrechnung über gesamte Fallpauschale nach 36 Monaten

Falldokumentation

mit der Rechnung zum Ende der Aktivphase werden übersandt:

- Erhebungsbögen zur Entwicklung und Situation des jungen Menschen aus der Sicht der Fachkraft/des Leistungserbringers jeweils zu Leistungsbeginn, Ende der Aktivphase und Ende der Nachhaltigkeitsphase.
Als Instrument findet der Erhebungsbogen für Fachkräfte Eba (in der jeweils aktuellen Fassung) Anwendung.
Bei mehreren Kindern jeweils ein Bogen pro Kind
- Zielerreichungsplan zum Ende der Aktivphase
- Fachleistungsstundennachweise
- Darstellung der flexiblen Leistungen, monetär und ggfls. auch inhaltlich

Mit der Abschlussrechnung werden übersandt:

- Erhebungsbogen wie oben zum Ende der Nachhaltigkeitsphase
- Zielerreichungsplan zum Ende der Nachhaltigkeitsphase
- Fachleistungsstundennachweise der Nachhaltigkeitsphase
- Darstellung der flexiblen Leistungen, monetär und ggfls. auch inhaltlich

Ausstiegsklausel

Ausnahmeregelungen erfolgen grundsätzlich nach Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und dem Amt für Jugend, Familie und Senioren (Stabsstelle Qualitätsmanagement).

vor Leistungsbeginn

Nach vorangegangener erfolgloser SPFH erfolgt eine nochmalige und weitere Leistungsgewährung mit FLS-Abrechnung (nicht Paul). Ansonsten gilt die Entgeltvereinbarung grundsätzlich für alle SPFH.

nach Leistungsbeginn

Bei wesentlichen Veränderungen des Leistungsauftrages, z.B. grundlegende Veränderung der Ziele, Hilfeabbruch oder Wegzug seitens des Leistungsempfängers. Auch, wenn für den Träger eine wirtschaftlich bedrohliche Situation entsteht (z.B. mehrere Fälle mit deutlich höherem Aufwand als durch die Fallpauschale abgedeckt). Es wird eine einvernehmliche Einzelfallentscheidung zum Entgelt angestrebt. In der Regel erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der bisher tatsächlich erbrachten Leistungen.

Die Falldokumentation erfolgt gleichermaßen mit der Abschlussrechnung.